

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**

**— Drucksache 8/1041 —**

### **A. Problem**

Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sieht die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Februar 1975 eine Angleichung der Rechtsvorschriften über Massenentlassungen vor (ABl. EG Nr. L 48 S. 29). Die Richtlinie enthält Mindestvorschriften über Anzeigen von beabsichtigten Massenentlassungen an Behörden und über die Beteiligung der Vertretungen der Arbeitnehmer am Verfahren. Sie trifft Bestimmungen über die Größe und Art der Unternehmen, die von der Anzeigepflicht betroffen sind. Das nationale Recht ist innerhalb von zwei Jahren den Bestimmungen der Richtlinie anzupassen.

### **B. Lösung**

Der Entwurf hält die für die Arbeitnehmer und die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsverwaltung gegenüber dem Gemeinschaftsrecht günstigeren Regelungen des deutschen Rechts aufrecht. Er paßt im übrigen das deutsche Recht dem Gemeinschaftsrecht an, indem er die Anzeigepflicht erweitert und das Verfahren in Einzelheiten regelt.

Außerdem werden zur Erleichterung der Arbeitsvermittlung die Unternehmen verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Betriebs-

rat bestimmte Angaben über die Art der von ihnen zur Entlassung vorgesehenen Arbeitnehmer zu machen. Den Ausschüssen für anzeigepflichtige Entlassungen bei den Landesarbeitsämtern wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Entscheidungsbefugnis auf Ausschüsse bei den Arbeitsämtern im weiteren Umfang als bisher zu delegieren.

**Einstimmiger Ausschlußbeschuß****C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes — Drucksache 8/1041 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 15. Februar 1978

### Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

<b>Rappe (Hildesheim)</b>	<b>Müller (Remscheid)</b>
Vorsitzender	Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

— Drucksache 8/1041 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung  
(11. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

#### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

#### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Artikel 1

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1769), wird wie folgt geändert:

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1769), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) unverändert

„(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitsamt Anzeige zu erstatten, bevor er

1. in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Arbeitnehmern mehr als 5 Arbeitnehmer,
2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Arbeitnehmern 10 vom Hundert der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmer,
3. in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mindestens 30 Arbeitnehmer

innerhalb von 30 Kalendertagen entläßt.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Beabsichtigt der Arbeitgeber, nach Absatz 1 anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er den Betriebsrat rechtzeitig über die Gründe für die Entlassungen, die Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer, die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer und den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen, schriftlich

„(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

zu unterrichten sowie weitere zweckdienliche Auskünfte zu erteilen. Arbeitgeber und Betriebsrat haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

(3) Eine Abschrift der Mitteilung an den Betriebsrat hat der Arbeitgeber gleichzeitig dem Arbeitsamt zuzuleiten. Die Anzeige nach Absatz 1 ist schriftlich unter Beifügung der Stellungnahme des Betriebsrates zu den Entlassungen zu erstatten. Liegt eine Stellungnahme des Betriebsrates nicht vor, so ist die Anzeige wirksam, wenn der Arbeitgeber glaubhaft macht, daß er den Betriebsrat mindestens zwei Wochen vor Erstattung der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 unterrichtet hat, und er den Stand der Beratungen darlegt. Die Anzeige hat Angaben über den Namen des Arbeitgebers, den Sitz und die Art des Betriebes, die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer, die Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer, die Gründe für die Entlassungen und den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen, zu enthalten. Sie soll ferner Angaben über Geschlecht, Alter, Beruf und Staatsangehörigkeit der zu entlassenden Arbeitnehmer *enthalten*. Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat eine Abschrift der Anzeige zuzuleiten. Der Betriebsrat kann gegenüber dem Arbeitsamt weitere Stellungnahmen abgeben. Er hat dem Arbeitgeber eine Abschrift der Stellungnahme zuzuleiten.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

3. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Übergangsregelung

Für Entlassungen, deren Anzeige dem Arbeitsamt vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) zugegangen ist, bleibt die bis dahin gültige Fassung dieses Gesetzes maßgebend.“

4. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden der Beistrich und die Worte „Binnenschiffe und Luftfahrzeuge“ gestrichen.

(3) Eine Abschrift der Mitteilung an den Betriebsrat hat der Arbeitgeber gleichzeitig dem Arbeitsamt zuzuleiten. Die Anzeige nach Absatz 1 ist schriftlich unter Beifügung der Stellungnahme des Betriebsrates zu den Entlassungen zu erstatten. Liegt eine Stellungnahme des Betriebsrates nicht vor, so ist die Anzeige wirksam, wenn der Arbeitgeber glaubhaft macht, daß er den Betriebsrat mindestens zwei Wochen vor Erstattung der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 unterrichtet hat, und er den Stand der Beratungen darlegt. Die Anzeige hat Angaben über den Namen des Arbeitgebers, den Sitz und die Art des Betriebes, die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer, die Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer, die Gründe für die Entlassungen und den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen, zu enthalten. **In der Anzeige sollen ferner im Einvernehmen mit dem Betriebsrat für die Arbeitsvermittlung** Angaben über Geschlecht, Alter, Beruf und Staatsangehörigkeit der zu entlassenden Arbeitnehmer **gemacht werden**. Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat eine Abschrift der Anzeige zuzuleiten. Der Betriebsrat kann gegenüber dem Arbeitsamt weitere Stellungnahmen abgeben. Er hat dem Arbeitgeber eine Abschrift der Stellungnahme zuzuleiten.“

c) *u n v e r ä n d e r t*

2. In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

3. *u n v e r ä n d e r t*

4. *u n v e r ä n d e r t*

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert

## Bericht des Abgeordneten Müller (Remscheid)

### I.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes (Drucksache 8/1041) in seiner 55. Sitzung am 10. November 1977 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 18. Januar 1978 eingehend beraten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig die Streichung des nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs vorgesehenen Satzes 5 des § 17 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes empfohlen. Nach dieser Vorschrift soll die Anzeige des Arbeitgebers an das Arbeitsamt Angaben über Geschlecht, Alter, Beruf und Staatsangehörigkeit der zu entlassenden Arbeitnehmer enthalten.

Die vorgesehene Vorschrift belastet nach Ansicht des Ausschusses für Wirtschaft die Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, weil besonders in mittleren und kleineren Betrieben bei Angabe von Geschlecht, Alter, Beruf und Staatsangehörigkeit der zu entlassenden Arbeitnehmer im Grunde der zu entlassende Arbeitnehmer bereits der Person nach feststehe. Es sei außerdem nicht einsichtig, daß der Arbeitgeber diese Angaben zu machen habe.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat ferner gebeten zu prüfen, ob § 17 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) in der Weise geändert werden kann, daß der Arbeitgeber nur bei der Entlassung von Arbeitnehmern aus Gründen, die nicht in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, verpflichtet wird, dem Arbeitsamt Anzeige zu erstatten. Alternativ dazu solle geprüft werden, ob für Betriebe mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern die Anzeigepflicht erst einsetzen solle, wenn der Arbeitgeber 10 v. H. der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mindestens 30 Arbeitnehmer aus Gründen, die nicht in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, entläßt.

Die Herabsetzung der Grenze für anzeigepflichtige Entlassungen auf 30 Arbeitnehmer bei Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern könne Großbetriebe unnötig belasten. Die Richtlinie der EG sehe eine Anzeigepflicht nur bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen vor. Auch das deutsche Recht solle — mindestens bei Großbetrieben — die Anzeigepflicht daher entsprechend beschränken.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Anregung des mitberatenden Ausschusses hinsichtlich der Angaben zur Person der

zu entlassenden Arbeitnehmer inhaltlich berücksichtigt. Die weitere vom Ausschuß für Wirtschaft erbetene Prüfung hat ergeben, daß die aus europarechtlichen Gründen notwendige Herabsetzung der Zahl der anzeigepflichtigen Entlassungen von 50 auf 30 bei Großbetrieben mit über 500 Beschäftigten hingenommen werden muß, da die Vorschläge des Ausschusses für Wirtschaft zu einer Verschlechterung der gegenwärtigen Rechtslage führen würden.

Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum einstimmig, dem Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

### II.

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Februar 1975 verbessert den Schutz der Arbeitnehmer bei Massenentlassungen. Sie läßt die Möglichkeit bestehen, für die Arbeitnehmer und für die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter günstigere Vorschriften der nationalen Rechte aufrechtzuerhalten.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß gegenüber der Richtlinie günstigere Regelungen des deutschen Rechtes zu erhalten sind.

Die Richtlinie macht eine Änderung der Vorschriften über die Größenordnung der anzeigepflichtigen Entlassungen und die Art der einer Anzeigepflicht unterworfenen Betriebe erforderlich. Bei dieser Gelegenheit wurde eine der Systematik des Gesetzes widersprechende Bestimmung für Betriebe mit 50 bis 59 Arbeitnehmern beseitigt, so daß nunmehr einheitlich Betriebe mit mehr als 20 oder weniger als 60 Arbeitnehmern Entlassungen von mehr als 5 Arbeitnehmern anzuzeigen haben.

Bei Großbetrieben mit mehr als 500 Arbeitnehmern wird aufgrund der Richtlinie bereits die Entlassung von mindestens 30 Arbeitnehmern anzeigepflichtig. Auch Entlassungen der Besatzungen von Binnenschiffen und Luftfahrzeugen sind in Zukunft anzeigepflichtig. Die Vorschriften für das Verfahren bei der Abgabe der Anzeige durch den Arbeitgeber werden den Vorschriften der Richtlinien angepaßt.

Die eingehende Prüfung der Anregung des Ausschusses für Wirtschaft, Entlassungen aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, von der Anzeigepflicht auszunehmen, hat ergeben, daß nach dem Inhalt der Richtlinie eine derartige Regelung zwar möglich wäre, aber gegenüber der jetzigen Rechtslage die Lage der Arbeitnehmer verschlechtern und eine vorausschauende Arbeitsvermittlung erschweren würde, weil nach geltendem Recht jede Entlassung außer fristlosen Entlassungen bei der Berechnung der Zahl der an-

zeigepflichtigen Entlassungen mit berücksichtigt wird.

Auch der Alternativvorschlag des Ausschusses für Wirtschaft würde eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand darstellen. Bisher waren Betriebe mit über 500 Arbeitnehmern bei Entlassung von mindestens 50 Arbeitnehmern anzeigepflichtig. Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft wäre erst die Entlassung von 10 v. H. der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer anzeigepflichtig. Soweit der Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft darauf hinausläuft, unterschiedliche Grenzen für die Anzeigepflicht bei der Entlassung aus betriebsbezogenen Gründen (Gründen, die nicht in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmer liegen) und sonstigen Entlassungen einzuführen, würde dieser Vorschlag zu einer erheblichen Unsicherheit nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern auch für die Betriebe über die Gültigkeit von Entlassungen führen. Die Beratungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber würden durch eine zusätzliche Konfliktmöglichkeit erschwert.

Auf Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion beschloß der Ausschuß einstimmig dem Massenentlassungsausschuß des Landesarbeitsamtes die Möglichkeit einzuräumen, den Massenentlassungsausschüssen bei den Arbeitsämtern die Beratungs- und Entscheidungsmöglichkeit bei Betrieben bis zu 500 Beschäftigte zu übertragen. Das jetzige Recht sah diese Übertragungsmöglichkeit bei Betrieben bis zu 100 Beschäftigte vor.

Der Regierungsentwurf wollte auf Betriebe bis 300 Beschäftigte ausdehnen. Der Ausschuß wollte, nicht zuletzt wegen der räumlichen Veränderungen der Arbeitsamtsbezirke, vor allem die Entscheidungen betriebsnäher ermöglichen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hält das Gesetz für einen begrüßenswerten Beitrag zur Schaffung sozialrechtlicher Mindestnormen im Europäischen Bereich und für eine Verbesserung des kollektiven Kündigungsschutzrechts.

Bonn, den 22. Februar 1978

**Müller (Remscheid)**

Berichterstatler

### III.

Zu den Änderungsbeschlüssen des Ausschusses

#### **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b — § 17 Abs. 3 Satz 5 —**

Dem Anliegen des Ausschusses für Wirtschaft hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung dadurch entsprochen, daß er die Bestimmungen über den Inhalt der Anzeige des Arbeitgebers an das Arbeitsamt geändert hat. Nunmehr ist vorgesehen, daß die Angaben über Geschlecht, Alter, Beruf und Staatsangehörigkeit der zu entlassenden Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Betriebsrat mitzuteilen sind. Damit werden die Bedenken des Ausschusses für Wirtschaft ausgeräumt, daß die Anzeige die Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat stören kann und ein frühzeitiges Bekanntwerden der betroffenen Arbeitnehmer zu befürchten ist.

Die Angaben sollen der Erleichterung der Arbeitsvermittlung der Betroffenen dienen. Dieser Grund für die Angabe der Merkmale der betroffenen Arbeitnehmer in der Anzeige, der bisher nur in der Begründung des Regierungsentwurfs ausgesprochen war, wurde zur Verdeutlichung in den Gesetzestext aufgenommen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 20 Abs. 4 Satz 1 —**

Den Ausschüssen für anzeigepflichtige Entlassungen bei den Landesarbeitsämtern wird durch die vorgeschlagene Fassung die Möglichkeit eingeräumt, die Entscheidung über Massenentlassungsanzeigen bei Betrieben mit in der Regel bis zu 500 Arbeitnehmern auf den Ausschuß des örtlich zuständigen Arbeitsamtes zu übertragen. Diese Erweiterung der Delegationsmöglichkeit entspricht den größer gewordenen Arbeitsamtsbezirken und der sonstigen Systematik der Vorschriften über anzeigepflichtige Entlassungen, die für Betriebe mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern auch bei der Berechnung der Zahl der anzeigepflichtigen Entlassungen eine besondere Regelung treffen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3).